

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1962	Nummer 75
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
6410	1. 6. 1962	RdErl. d. Finanzministers Grundsätze für die Regelung der gegenseitigen Mietzahlung zwischen Bund und Ländern	1130
71312	19. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze	1130
7814	15. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Siedlerauswahl	1138
8051	21. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	1144
9300		Berichtigung z. RdErl. v. 14. 5. 1962 — V/C 3 — 41 — 20 — 29/62 (SMBL. NW. S. 991) Änderung der Ausführungsbestimmungen 67 und 238 zur Eisenbahnsignalordnung 1959	1144

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 40 v. 20. 6. 1962	1144

I.

6410

Grundsätze für die Regelung der gegenseitigen Mietzahlung zwischen Bund und LändernRdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1962—VS 5000—1504
62 — III B 1

1. Zwischen dem Bundesschatzministerium (im nachfolgenden kurz „Bund“ genannt) und den Finanzministerien der Länder (im nachfolgenden kurz „Land“ genannt) besteht Übereinstimmung, daß bei Benutzung von Liegenschaften gegenseitig grundsätzlich die ortsüblich angemessene Miete gezahlt wird.
2. Die ortsüblich angemessene Miete wird im Einzelfall zwischen der zuständigen Bundes- und Landesdienststelle vereinbart.
3. Die Miete ist — unbeschadet der Sonderregelung für ehem. reichseigene Liegenschaften, für die Ziff. 4 bis 6 gelten — bei bundes- und landeseigenen Objekten, gleichgültig welchem Zweck sie dienen, vom Zeitpunkt der Benutzung an zu zahlen.
4. Für ehem. reichseigene Liegenschaften ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 des Reichsvermögen-Gesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. August 1961) keine Miete oder Nutzungsentschädigung zu zahlen, es sei denn, daß Sondervereinbarungen bestehen. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen das Verwaltungsrecht noch streitig ist, wie für die Fälle, in denen im Rahmen von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern das Verwaltungsrecht des Bundes oder des Landes ausdrücklich und endgültig anerkannt worden ist.

Wird eine noch strittige reichseigene Liegenschaft erst nach Inkrafttreten des Reichsvermögen-Gesetzes (1. August 1961) in Benutzung genommen, so ist entsprechend der Regelung unter Nr. 3 nach Klärung des Verwaltungsrechts Miete vom Zeitpunkt der Nutzung ab an den endgültig Berechtigten zu zahlen.

5. Hinsichtlich der Liegenschaften des ehem. Reichsvermögens, die der Unterbringung von Heimatvertriebenen, Evakuierten, Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin sowie heimatlosen Ausländern dienen, ist eine Sonderregelung beabsichtigt, die vorsieht, daß ein Nutzungsentgelt vom Land nicht zu entrichten ist, solange die Liegenschaften ausschließlich für die vorbezeichneten Zwecke benutzt werden.
6. Hinsichtlich der für Krankenhauszwecke genutzten Liegenschaften des ehem. Reichsvermögens verbleibt es bei der Sonderregelung gemäß dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die Finanzminister und Sozialminister (Senatoren) der Länder vom 30. Oktober 1954 — II B—04433 — 37/54 —, unbeschadet der §§ 3, 14 des Reichsvermögen-Gesetzes. Dies gilt entsprechend dem Vermerk zu Kap. 2403 Tit. 15 des Bundeshaushalts auch bei einer Nutzung für Alters- oder Siechenheimzwecke.
7. Die preußischen Nachfolgeländer schließen sich für die Zeit ab 1. August 1961 der vorstehenden allgemeinen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern an.

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1130.

71312

**Druckgasverordnung;
hier: Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 6. 1962 —
III A 2 — 8550 — (III — 56/62)

Der Deutsche Druckgasausschuß hat den aus der Anlage ersichtlichen Beschluß über eine Ergänzung und

Änderung der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. 12. 1935 (MBI. WiA S. 340) — TG — gefaßt; damit sind die TG dem neuesten Stand der Technik angepaßt worden.

Ich mache den Beschluß bekannt und bitte, hiernach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich;

an die im Lande Nordrhein-Westfalen

tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.

Anlage**Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung**

Die Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. 12. 1935 (MBI WiA S. 340) — TG — werden wie folgt geändert und ergänzt:

I. Ergänzung der Ziffer 9

Die Ziffer 9 wird durch den folgenden Absatz 8 ergänzt:

(8) Abweichend vom Absatz 1 können die Wanddicken des Mantels und der Böden zylindrischer Behälter und die Wanddicken von Kugelbehältern beim Vorliegen der in den folgenden Abschnitten a bis e genannten Voraussetzungen nach den dort wiedergegebenen Formeln berechnet werden.

In den Formeln bedeuten:

P = der Versuchsdruck (Prüfdruck) in kg/cm²

P_K = der Einbeuldruck bei Böden mit äußerem Überdruck in kg/cm²

s = die Mindestwanddicke (Wanddicke an der schwächsten Stelle) in mm

D_i = der innere Durchmesser in mm

D_a = der äußere Durchmesser in mm

R = der innere Wölbungshalbmesser des Bodens in mm

c = ein Zuschlag zur Wanddicke in mm

K = Festigkeitskennwert in kg/mm²

Stahl: die gewährleistete Mindeststreckgrenze des Werkstoffes bei 20° C;

Kupfer: die gewährleistete Mindestzugfestigkeit des Werkstoffes im weichgeglühten Zustand bei 20° C;

Bei Stahl- und Kupfersorten, deren Festigkeitskennwerte mit zunehmender Temperatur von 20° C bis 50° C um mehr als 10% abnehmen, sind die Festigkeitskennwerte bei 50° C maßgebend.

v = die Wertigkeit der Schweißnaht

S = ein Sicherheitsbeiwert

y = ein Berechnungsbeiwert (s. Zahlentafel unter Abs. 3)

β = ein Berechnungsbeiwert für die Beanspruchung in der Krempe (s. Zahlentafel 2 oder das zugehörige Schaubild in den „Bauvorschriften für Ländampfkessel“ in der Fassung der Bek. des BMA vom 30. 11. 1951 — III c/2398/51 —, BArbBl. 1952 S. 42) *)

E = der Elastizitätsmodul bei 20° C in kg/mm².

*) Siehe auch Entwurf der Techn. Vorschriften für Dampfkesselanlagen. Teil 3 Berechnung (Entwurf 1960), Zahlentafel 04/1 und Schaubild 04/4. ferner: AD-Merkblatt B 3 (Ausgabe 1952).

Anlage

a) Berechnung des zylindrischen Mantels nahtloser oder schmelzgeschweißter Behälter aus Stahl

Abweichend vom Absatz 1 a) darf der zylindrische Mantel nahtloser oder schmelzgeschweißter Behälter aus Stahl nach folgender Formel berechnet werden:

$$s = \frac{D_i \cdot P}{200 \cdot \frac{K \cdot v}{S}}$$

Darin ist zu setzen: $S = 1,33$.

Für die Anwendung dieser Berechnungsformel mit dem angegebenen Sicherheitsbeiwert gelten folgende Einschränkungen und Bedingungen:

1. Die Berechnungsformel gilt nicht für Behälter, welche für die verdichteten Gase Leuchtgas und Borfluorid bestimmt sind.
2. Die Berechnungsformel gilt bei Behältern für verflüssigte und unter Druck gelöste Gase nur, soweit der Prüfdruck des Behälters mindestens dem auf Grund der Neufassung der Ziffer 23 TG festgesetzten Wert entspricht und das zulässige Füllgewicht den auf Grund der Neufassung der Ziffer 31 TG festgesetzten Wert nicht überschreitet.
3. Bis auf weiteres ist auf allen nach dieser Formel berechneten Behältern hinter der Herstellungsnummer des Behälters der Buchstabe „K“ einzustempeln.
4. Bei im Gebrauch befindlichen Behältern, deren zylindrische Wandung nach Abs. 1 a) mit einer zulässigen Beanspruchung von $\frac{2}{3}$ der Streckgrenze berechnet worden ist, darf der dieser Berechnung zugrunde gelegte Prüfdruck nicht erhöht werden.

b) Berechnung der Wanddicke von Kugelbehältern aus Stahl

Die Wanddicke von Kugelbehältern aus Stahl ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$s = \frac{D_i \cdot P}{400 \cdot \frac{K \cdot v}{S}}$$

Darin ist zu setzen: $S = 1,33$.

Für die Anwendung dieser Berechnungsformel mit dem angegebenen Sicherheitsbeiwert gelten die Bedingungen 1 und 2 des vorhergehenden Abschnittes a).

c) Berechnung der Böden von Flaschen aus Stahl gegenüber innerem Überdruck

Abweichend vom Absatz 1 c) darf die Wanddicke der gewölbten Böden zylindrischer Flaschen aus Stahl gegenüber innerem Überdruck nach folgender Formel berechnet werden:

$$s = \frac{D_a \cdot P \cdot y}{200 \cdot \frac{K}{S}}$$

Darin ist zu setzen: $S = 1,5$.

Die Wanddicke der Böden darf nicht kleiner sein als die Wanddicke des zylindrischen Mantels.

d) Berechnung der Böden von Fässern und Fahrzeugbehältern gegenüber innerem Überdruck

Abweichend vom Absatz 1 c) darf die Wanddicke der gewölbten Böden von Fässern und Fahrzeugbehältern bei innerem Überdruck nach folgender Formel berechnet werden:

$$s = \frac{D_a \cdot P \cdot \beta}{400 \cdot \frac{K}{S}} + c$$

Darin ist zu setzen:

- $S = 1,4$ bei Stahl
 $S = 4,0$ bei Kupfer
 $c = 2$ mm bei Stahl, Wanddicken bis einschl. 30 mm
 $c = 1$ mm bei Stahl, Wanddicken über 30 mm
 $c = 1$ mm bei nichtrostendem Stahl und Kupfer, Wanddicken bis einschl. 30 mm

$c = 0$ mm bei nichtrostendem Stahl und Kupfer, Wanddicken über 30 mm.

Bei Fässern darf die Wanddicke der Böden nicht kleiner sein als die Wanddicke des zylindrischen Mantels.

e) Berechnung der Böden von Fässern und Fahrzeugbehältern gegenüber äußerem Überdruck

Abweichend vom Absatz 1 c) darf die Wanddicke der gewölbten Böden von Fässern und Fahrzeugbehältern bei äußerem Überdruck nach der unter Abs. 8 d) genannten Formel berechnet werden. Dabei ist als Sicherheitsbeiwert einzusetzen:

$$S = 1,7 \text{ bei Stahl} \\ S = 4,8 \text{ bei Kupfer.}$$

Der Einbeuldruck, bei dem elastisches Einbeulen stattfindet,

$$P_K = 36,6 \cdot E \cdot \frac{(s - c)^2}{R^2}$$

muß über dem 3,5fachen Prüfdruck liegen.

Übergangsbestimmungen

Nach den Vorschriften des Abschnittes c) der Allgemeinen Ausnahme von der Ziffer 9 TG vom 19. 9. 1955 — DGA 602/55 — (Bek. des BMA vom 1. 12. 1955 — III c/5195/55 — BArbBl. S. 1109) berechnete Fahrzeugbehälter und Fässer mit nach innen gewölbten Böden (Böden mit äußerem Überdruck), die sich im Zeitpunkt der Bekanntmachung im Gebrauch befinden, fertiggestellt sind oder sich in der Fertigung befinden, dürfen vorläufig bis zu einer endgültigen Regelung im Gebrauch bleiben oder in Gebrauch genommen werden.

II. Ergänzung der Ziffer 16 und Neufassung der Ziffern 23 und 31

Ergänzung der Ziffer 16

In der Ziffer 16 ist im Abs. 1 b) hinter der Nr. 12 folgende Nr. 12.1 einzufügen:

12.1 Die Bezeichnung „wärmeisoliert“ in Verbindung mit dem eingestempelten Prüfdruck bei neuen Fahrzeugbehältern mit Sonnenschutz (vgl. Ziffer 23 Abs. 4).

Die Ziffern 23 und 31 erhalten folgende Fassung:

Ziffer 23. Wasserdruckversuch

Der beim Wasserdruckversuch bei Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase anzuwendende Prüfdruck wird durch die folgenden Vorschriften bestimmt. Der Prüfdruck beträgt jedoch mindestens 10 kg/cm^2 .

(1) Verdichtete Gase

Als verdichtete Gase gelten Gase, deren kritische Temperatur kleiner als -10°C ist.

Der Prüfdruck beträgt das 1,5fache des höchstzulässigen Überdruckes der Füllung bei 15°C (vgl. Ziffer 31 Abs. 1).

(2) Verflüssigte Gase

Als verflüssigte Gase gelten Gase, deren kritische Temperatur gleich oder größer als -10°C ist.

Abhängig von der kritischen Temperatur des Gases und von der Art und Größe des Behälters gilt:

a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70°C .

Der Prüfdruck ist gleich dem Dampfüberdruck des Gases bei nachstehenden Temperaturen (Bezugstemperatur):

1. Flaschen und Fässer sowie Fahrzeugbehälter mit einem äußeren Durchmesser bis einschl. 1,5 m
 $t = 70^\circ \text{C}$.

2. Fahrzeugbehälter mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1,5 m

ohne Sonnenschutz $t = 65^\circ \text{C}$,
 mit Sonnenschutz $t = 60^\circ \text{C}$.

b) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur kleiner als 70°C .

Der Prüfdruck ist gleich dem vom zulässigen Füllgewicht (vgl. Ziffer 31 Abs. 2) abhängigen Überdruck des Gases bei nachstehenden Temperaturen:

1. Flaschen und Fässer sowie Fahrzeugbehälter mit einem äußeren Durchmesser bis einschl. 1,5 m
 $t = 65^{\circ} \text{C}$.
2. Fahrzeugbehälter mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1,5 m
 ohne Sonnenschutz $t = 60^{\circ} \text{C}$,
 mit Sonnenschutz $t = 55^{\circ} \text{C}$.
3. Fahrzeugbehälter mit einem äußeren Durchmesser bis einschl. 1,5 m, die in dauernd fester Verbindung mit dem Fahrzeug zu mehreren in übereinander liegenden Reihen auf dem Fahrzeug angeordnet, untereinander durch Sammelrohre unverschießbar verbunden und durch eine Abdeckung, die alle Behälter überdeckt, gegen Sonnenbestrahlung geschützt sind (Batteriebehälter auf Fahrzeugen)
 $t = 55^{\circ} \text{C}$.

Die Prüfdrücke der Behälter für verflüssigte Gase in kg/cm^2 werden auf Grund von Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialprüfung festgesetzt und in der als Anlage zu den Ziffern 23 Abs. 2 und 31 Abs. 2 gehörenden tabellarischen Zusammenstellung wiedergegeben. Die Tabellen werden nach Bedarf ergänzt.

(3) Unter Druck gelöste Gase

Unter Druck gelöste Gase sind verflüssigte Gase, die im Behälter in einem flüssigen Mittel unter Druck gelöst sind, und in gleicher Weise unter Druck gelöstes Azetylen.

- a) Der Prüfdruck der Behälter für unter Druck gelöste verflüssigte Gase (z. B. Ammoniak) ist gleich dem vom Gewichtsanteil des Gases abhängigen Überdruck der Lösung bei einer Temperatur von 65°C .

Für in Wasser gelöstes Ammoniak beträgt der Prüfdruck bei

35 bis einschl. 40 Gew.-% Ammoniak: 10 kg/cm^2 ,
 über

40 bis einschl. 50 Gew.-% Ammoniak: 12 kg/cm^2 .

- b) Der Prüfdruck der Behälter für unter Druck gelöstes Azetylen, die entsprechend den Vorschriften der Ziffer 31 Abs. 2 b) mit Lösungsmittel und Azetylen gefüllt werden, beträgt 60 kg/cm^2 .

(4) Sonnenschutz

Der Sonnenschutz im Sinne des Abs. 2 bei Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase kann ausgeführt sein:

- a) bei Fahrzeugbehältern mit einem äußeren Durchmesser über 1,5 m nach Abs. 2 a) 2 und b) 2
 1. als mit dem Behälter verbundene Bedachung aus Blech von mindestens 1,5 mm Dicke oder aus einem anderen nicht brennbaren, wärmeschützenden Stoff, die mindestens das obere Drittel des Behälters überdeckt und vom Behälter etwa 40 mm getrennt ist, oder
 2. als allseitige Verkleidung aus Blech mit einem Luftzwischenraum von mindestens 60 mm; die Verkleidung muß mit Öffnungen versehen sein, die nach Querschnitt und Lage ausreichen, um eine gute Durchlüftung des Zwischenraumes sicherzustellen, oder
 3. als eine den Behälter vollständig umgebende Wärmeisolierung ausreichender Dicke aus geeigneten Isolierstoffen.
- b) bei Batterie-Behältern auf Fahrzeugen nach Abs. 2 b) 3 als eine mit dem Fahrzeug oder dem Lagergestell verbundene Abdeckung, die alle Behälter überdeckt.

Der Wärmeschutz muß so gestaltet sein, daß Anschlüsse und Armaturen leicht bedient und geprüft werden können.

Behälter und Schutzverkleidungen sind außen mit einem dauerhaften Anstrich zu versehen, der die Wärmestrahlung gut reflektiert.

Fahrzeugbehälter mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1,5 m und Batterie-Behälter auf Fahrzeugen, deren Prüfdruck dem für Behälter mit Sonnenschutz festgesetzten Wert entspricht, müssen in Verbindung mit dem eingestempelten Prüfdruck die Bezeichnung „wärmeisoliert“ tragen. Sonnenschutzeinrichtungen solcher Behälter dürfen nicht entfernt werden.

(5) Behälter, ausgenommen Flaschen und Fässer, für die verflüssigten Gase

Athylenoxyd,	Monochlortrifluoräthylen,
Butadien,	Vinylbromid und
Chlorzyan,	Vinylmethyläther

müssen bis auf weiteres mit einem dem Absatz 4 entsprechenden Sonnenschutz ausgerüstet sein.

Ziffer 31. Füllung der Behälter

(1) Verdichtete Gase

Der höchstzulässige Überdruck der Füllung der Behälter für verdichtete Gase in kg/cm^2 darf auf 15°C bezogen folgende Werte nicht überschreiten:

Gas () sonst zugelassene Bezeichnung	höchstzul. Überdruck in kg/cm^2
Wasserstoff	200
schwerer Wasserstoff (Deuterium)	200
Sauerstoff	200
Sauerstoff mit 5 Vol.-% Kohlendioxyd (Carbogen)	200
Stickstoff	200
Preßluft (Druckluft)	200
die Edelgase Helium, Neon, Argon, Krypton	200
Gemische der vorgenannten Edelgase	200
Gemische der vorgenannten Edelgase mit Sauerstoff	200
Gemische der vorgenannten Edelgase mit Stickstoff	200
Kohlenoxyd	200
Borfluorid	200
Methan	200
Wassergas	200
Leuchtgas ¹⁾	200
verdichtetes Ölgas (Fettgas)	200
Wasserstoff mit Methan gemischt (Vulkaangas)	200
methanhaltige Kohlenwasserstoffe (Meth.-Kohl.-Wass.)	200
Behältergruppe A	150
Behältergruppe B	200

¹⁾ Unter der Bezeichnung „Leuchtgas“ werden folgende Gase zusammengefaßt: Leuchtgas, Stadtgas, Ferngas.

Verdichteter Sauerstoff darf mit höchstens 3 Vol.-% Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Vol.-% Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden. Die geforderte Reinheit der Gase ist durch geeignete Vorrichtungen laufend vor dem Füllen der Behälter nachzuprüfen. Bei elektrolytischer Gewinnung von Sauerstoff und Wasserstoff aus Wasser muß mindestens bei einem der gleichzeitig zur Füllung gelangenden Behälter der erforderliche Reinheitsgrad des Gases von einem verantwortlichen Beauftragten des Füllwerkes geprüft werden, und zwar unabhängig von den laufenden Analysen hinter dem Elektrolyseur. Die Befunde über den Reinheitsgrad der Gase sind aufzubewahren und amtlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. Bestimmungen über einen höheren Reinheitsgrad des für Atmungszwecke verwendeten Sauerstoffs werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

(2) Verflüssigte Gase

Für die Füllung der Behälter für verflüssigte Gase (vgl. Ziffer 23) gilt:

- a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70°C .

Das höchstzulässige Füllgewicht in kg je 1,0 l Rauminhalt ist so zu bestimmen, daß die Behälter bei einer Temperatur der Füllung von 50°C höchstens zu 95 % ihres Rauminhaltes mit flüssigem Gas gefüllt sind.

Jedoch dürfen Behälter unterhalb von 60°C nicht völlig mit flüssigem Gas gefüllt sein; verschwindet die Dampfphase unterhalb dieser Temperaturgrenze, so ist das Füllgewicht herabzusetzen. Diese zusätzliche Forderung gilt nicht für Fahrzeugbehälter mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1,5 m.

- b) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur kleiner als 70°C .

Das höchstzulässige Füllgewicht in kg je 1,0 l Rauminhalt ist so zu bestimmen, daß der Druck des Gases

bei der in der Ziffer 23 Abs. 2 b) festgesetzten jeweiligen Bezugstemperatur den Prüfdruck des Behälters nicht überschreitet.

Die höchstzulässigen Füllgewichte der verflüssigten Gase in kg je 1,0 l Rauminhalt werden auf Grund von Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialprüfung festgesetzt und in der als Anlage zu den Ziffern 23 Abs. 2 und 31 Abs. 2 gehörenden tabellarischen Zusammenstellung wiedergegeben. Die Tabellen werden nach Bedarf ergänzt.

(3) Unter Druck gelöste Gase

a) Unter Druck gelöste verflüssigte Gase:

Das zulässige Füllgewicht der Lösung ist so zu bestimmen, daß die Behälter bei einer Temperatur der Füllung von 50° C höchstens zu 95 % ihres Rauminhaltes mit flüssiger Lösung gefüllt sind.

Für in Wasser gelöstes Ammoniak beträgt das höchstzulässige Füllgewicht in kg je 1,0 l Rauminhalt bei 35 bis einschl. 40 Gew.-% Ammoniak: 0,80 kg/l über

40 bis einschl. 50 Gew.-% Ammoniak: 0,77 kg/l.

b) Unter Druck gelöstes Azetylen:

Die zulässige Füllung der Behälter für gelöstes Azetylen wird entsprechend den folgenden Bedingungen sowohl durch den Druck als auch durch das Gewicht des Azetylen begrenzt. Um die Einhaltung der vorgeschriebenen Druckgrenze sicherzustellen, darf das Gewicht des Lösungsmittels (Azeton) den festgesetzten Mindestwert nicht unterschreiten.

Im einzelnen gilt:

1. Der Überdruck der Füllung darf 18 kg/cm² bei 15° C nicht überschreiten. Für höhere und tiefere Temperaturen bestimmt sich der zulässige Druck nach der auf 18 kg/cm² und 15° C bezogenen Temperatur-Druck-Kurve der Lösung.

2. Das Gewicht der Azetylenfüllung darf 0,1575 kg/l Rauminhalt (z. B. 6,3 kg Azetylen bei der 40-l-Flasche) nicht überschreiten.

3. Das Gewicht des Lösungsmittels (Azeton) muß mindestens 0,263 kg/l Rauminhalt (z. B. 10,5 kg Azeton bei der 40-l-Flasche) betragen.

Für die Nachfüllung des Lösungsmittels gilt Ziffer 29 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung des BMA vom 28. 3. 1956 — III c/1191/56 — (ArbSch. 1956 S. 73).

Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Füllung der Behälter mit Lösungsmittel (Azeton) und Azetylen ist in den Füllbetrieben nach der unter Abschnitt II der Bek. des BMA vom 28. 3. 1956 veröffentlichten Anweisung zu verfahren.

(4) Die Behälter für verflüssigte Gase sind während der Füllung zu wiegen und zur Feststellung einer etwaigen Überfüllung einer nachfolgenden Kontrollwägung auf einer besonderen Waage zu unterziehen. Waagen für die Kontrollwägung müssen geeicht sein.

Übergangsbestimmungen

(1) Behälter, die sich im Zeitpunkt der Bekanntmachung im Verkehr befinden, fertiggestellt sind oder sich in der Fertigung befinden und die den bisher geltenden Vorschriften der Ziffern 23 und 31 entsprechen, dürfen mit nachstehenden Ausnahmen unter den bisherigen Bedingungen gefüllt und verwendet werden.

Für Behälter für Kohlendioxyd (Kohlensäure) und Stickoxydul gilt diese Regelung nur vorläufig.

a) Behälter für Xenon:

Prüfdruck und Füllgewicht der Behälter für das durch die Änderung der Gruppe der verfl. Gase zugeordnete Gas Xenon müssen den festgesetzten Werten entsprechen.

Bei im Gebrauch befindlichen Behältern ist vor der erneuten Füllung die Kennzeichnung nach vorangegangener Bestimmung des Rauminhaltes durch Einstempelung des Prüfdruckes und des Füllgewichtes entsprechend zu ändern.

Sofern im Gebrauch befindliche Behälter nach Ausweis ihrer bisherigen Kennzeichnung und ebenso neue Behälter für einen höheren als den festgesetzten Prüfdruck berechnet sind, kann der der Berechnung zugrunde liegende Prüfdruck auf dem Behälter angegeben werden.

b) Behälter für Dimethyläther und Chlorzyan:

Das Füllgewicht neuer Behälter für die verflüssigten Gase Dimethyläther und Chlorzyan muß dem festgesetzten Wert entsprechen. Bei im Gebrauch befindlichen Behältern ist das Füllgewicht, sofern es den festgesetzten Wert überschreitet, bei der nächsten wiederholten Prüfung zu ändern.

c) Behälter für Äthan und Chlorwasserstoff:

Das Füllgewicht neuer Behälter für die verflüssigten Gase Äthan mit dem bisher vorgeschriebenen Prüfdruck von 95 kg/cm² und für Chlorwasserstoff mit dem bisher vorgeschriebenen Prüfdruck von 100 kg/cm² muß dem festgesetzten Wert entsprechen. Bei im Gebrauch befindlichen Behältern ist das Füllgewicht, sofern es den festgesetzten Wert überschreitet, bei der nächsten wiederholten Prüfung zu ändern.

d) Eisenbahnkesselwagen für „Treibgas mit mind. 25 % Butan“:

An die Stelle der nach der Regelung des Deutschen Druckgasausschusses vom 8. 1. 1943 (RWMBL. 1943 S. 113) für Eisenbahnkesselwagen bisher zugelassenen Bezeichnung „Treibgas mit mind. 25 % Butan“ tritt die Bezeichnung „Propan Butan mit mind. 20 % bzw. mind. 50 % Butan“ mit dem zum jeweiligen Grenzwert gehörenden Füllgewicht. An im Verkehr befindlichen Eisenbahnkesselwagen sind Bezeichnung und Füllgewicht bei der nächsten wiederholten Prüfung der Behälter zu ändern.

Alle Änderungen oder Ergänzungen der Kennzeichnung im Gebrauch befindlicher Behälter dürfen gemäß § 6 der Druckgasverordnung nur im Einvernehmen mit dem Sachverständigen vorgenommen werden. Neben geänderten Gewichtsangaben ist der Stempel des Sachverständigen ohne Datum einzuschlagen.

(2) Im Gebrauch befindliche Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase — mit Ausnahme der in Ziffer 23 Abs. 5 genannten Gase — dürfen ohne den bisher vorgeschriebenen Schutz gegen unmittelbare Sonnenbestrahlung betrieben werden, wenn der Prüfdruck und das Füllgewicht den für Fahrzeugbehälter ohne Sonnenschutz festgesetzten Werten entsprechen. Ein vorhandener Sonnenschutz darf nur nach vorangegangener Feststellung der erforderlichen Voraussetzungen durch den Sachverständigen und nur mit dessen schriftlicher Zustimmung entfernt werden. Die Bescheinigung der Zustimmung ist aufzubewahren. Bei Behältern auf Eisenbahnfahrzeugen der Deutschen Bundesbahn ist eine Abschrift der Bescheinigung dem Bundesbahn-Zentralamt in Minden vom Sachverständigen zu übersenden.

III. Aufhebung von Vorschriften

a) Aufhebung der Ziffer 4 der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“ vom 25. 4. 1949.

Da der Sonnenschutz der Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase im Absatz 4 der neu gefaßten Ziffer 23 geregelt ist, wird die Ziffer 4 der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen vom 21. 5. 1949 (SMBL. NW. 71312) aufgehoben.

b) Aufhebung der Allgemeinen Ausnahme von der Ziffer 9 der Technischen Grundsätze vom 19. 9. 1955.

Die Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 9 der Technischen Grundsätze vom 19. 9. 1955 (vgl. BArlBl. 1955 S. 1109) wird durch den neuen Absatz 8 der Ziffer 9 ersetzt und erweitert. Die genannte Allgemeine Ausnahme wird deshalb aufgehoben.

c) Aufhebung der Kurzbezeichnung „Frigen 142“ für das verflüssigte Gas Monochlordifluoräthan.

Die für das verflüssigte Gas Monochlordifluoräthan (ursprünglich aufgenommen unter der Bezeichnung Di-

fluormonochloräthan) zugelassene Kurzbezeichnung „Frigen 142“ wird aufgehoben, da das Gas brennbar ist und die Kurzbezeichnung „Frigen“ grundsätzlich nur bei den nicht brennbaren Halogen-Kohlenwasserstoffen zur Kennzeichnung der Gasart auf den Behältern angewendet werden soll.

Auf im Gebrauch befindlichen Behältern ist die Kurzbezeichnung gelegentlich der nächsten wiederholten Prüfung durch die Bezeichnung „Monochlordifluoräthan“ (Chlordifluoräthan) zu ersetzen.

Anlage

zu Ziffer 23 Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze

Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase

In der nachfolgenden Zusammenstellung werden die auf Grund der Ziffer 23 Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze für Behälter für verflüssigte Gase nach den Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialprüfung festgesetzten Prüfdrücke in kg/cm^2 und höchstzulässigen Füllgewichte in kg/l (kg je 1,0 l Rauminhalt) wiedergegeben.

Auf die Beachtung der Erläuterungen zu den Tabellen wird besonders hingewiesen.

Allgemein wird bemerkt zur:

Bezeichnung der Gase

Zur Kennzeichnung der Gasart auf den Behältern gemäß Ziffer 17 TG gelten als zugelassen die in den Spalten 1 der Tabellen genannten Gasbezeichnungen und außerdem die in Klammern () genannten Bezeichnungen insbesondere Kurzbezeichnungen.

Die Kurzbezeichnung „Frigen“ für bestimmte Halogen-Kohlenwasserstoffe ist eine geschützte Handelsbezeichnung; es ist vorgesehen, für solche Gase eine allgemein verwendbare Kurzbezeichnung einzuführen. Zu den Gasgemischen A bis C und F 1 bis F 3 wird auf die Erläuterung 10 und zu der Kurzbezeichnung „Cartox“ auf die Erläuterung 14 verwiesen.

Reihenfolge in der Aufzählung der Gase

Die Reihenfolge in der Aufzählung der Gase entspricht im wesentlichen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Abweichend hiervon werden am Schluß der Tabellen aufgeführt:

Stoffe, die der Druckgasverordnung durch Anordnung gem. § 1 Abs. 3 unterworfen sind.

Stoffe, die der Druckgasverordnung nicht unterliegen, jedoch unter die Klasse I d der Anlage C zur EVO fallen.

Gasgemische A bis C und F 1 bis F 3 nach Anlage C zur EVO.

a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70° C

Gas () sonst zugelassene Bezeichnung	Erläuterungen s. Ziffer	Prüfdruck in kg/cm ²			höchstzulässiges Füllgewicht in kg/l Flaschen, Fässer und Fahrzeugbehälter
		Flaschen, Fässer ferner Fahrzeug- behälter: D _a ≤ 1,5 m	Fahrzeugbehälter D _a > 1,5 m ohne Sonnenschutz	mit Sonnenschutz	
1	2	3	3	5	6
Verfl. Ölglas		40	37	33	0,38
Bromwasserstoff		60	55	50	1,20
Schwefelwasserstoff		53	48	43	0,67
Ammoniak		33	29	26	0,53
Chlor		22	19	17	1,25
Schwefeldioxyd (schweflige Säure)		14	12	10	1,23
Stickstofftetroxyd		10	10	10	1,30
T-Gas		28	26	24	0,73
Propan ¹⁾	1	30	28	25	0,425
Zyklopropan		25	21	18	0,53
Propylen ²⁾	1	30	28	25	0,43
Butan ¹⁾	2	10	10	10	0,49
Normalbutan ²⁾	3	Bezeichnung nicht zugelassen 10 ³⁾	10	10	0,51
Butadien		10 ³⁾	(10) ³⁾	10	0,55
Butylen ¹⁾	4	10	10	10	0,51
Propan-Butan mit mind. 20 % Butan		Bezeichnung nicht zugelassen Bezeichnung nicht zugelassen	28	25	0,43
Propan-Butan mit mind. 50 % Butan	5	28	25	25	0,46
Dimethylether		18	16	14	0,58
Vinylmethylether	6	10 ³⁾	(10) ³⁾	10	0,67
Methylchlorid		17	15	13	0,81
Methylbromid		10	10	10	1,51
Äthylchlorid		10	10	10	0,80
Chlorkohlenoxyd (Phosgen)		20	17	15	1,23
Vinylchlorid	6	11	10	10	0,81
Vinylbromid	6	10 ³⁾	(10) ³⁾	10	1,37
Methylamin		13	11	10	0,58
Dimethylamin		10	10	10	0,59
Trimethylamin		10	10	10	0,56
Äthylamin		10	10	10	0,61
Äthylenoxyd	6	10 ³⁾	(10) ³⁾	10	0,78
Chlorzyan		20 ³⁾	(17)	15	1,07
Methylmercaptan		10	10	10	0,78
Dichlordifluormethan (12 Frigen 12)		18	16	15	1,15
Dichlormonofluormethan (21 Frigen 21)		12	10	10	1,23
Monochlordifluormethan (22 Frigen 22)		29	26	24	1,03
Dichlortetrafluoräthan ⁴⁾ (114 Frigen 114)		10	10	10	1,30
Monochlortrifluoräthan (Chlortrifluoräthan) ⁵⁾	7	10	10	10	1,20
Monochlordifluoräthan (Chlordifluoräthan)	7	10	10	10	0,99
Monochlortrifluoräthylen (Chlortrifluoräthylen)		19 ³⁾	(17) ³⁾	15	1,13
Monochlordifluormonobrommethan (12 B1 Frigen 12 B1)		10	10	10	1,61
Methanhalide Kohlenwasserstoffe (Meth.-Kohl.-Wass.)	8				
Behältergruppe A (Fülldruck 150 kg/cm ²)		225			0,187
Behältergruppe B (Fülldruck 200 kg/cm ²)		300			0,244

Stoffe, die der DGVO durch Anordnung gemäß § 1 Abs. 3 unterworfen sind:

Blausäure	9	100	—	—	0,55
---------------------	---	-----	---	---	------

Stoffe, die der DGVO nicht unterliegen, jedoch unter Kl. I d der Anl. C zur EVO fallen:

Fluorwasserstoff	10	10	10	—	0,84
----------------------------	----	----	----	---	------

Gasegemische nach Anlage C zur EVO

Die Bezeichnungen der Gemische nach Spalte 1 dürfen bis auf weiteres zur Kennzeichnung auf den Behältern nur zusätzlich in Verbindung mit der Bezeichnung bestimmter Gase verwendet werden. Maßgebend für die zulässige Füllung eines Gemisches ist das für das jeweilige Gas zulässige, auf dem Behälter eingestempelte Füllgewicht (vgl. Erläuterung 11).

Kohlenwasserstoff-Gemische nach Rn 131 Ziff. 7

Gemisch A		10	10	10	0,50
Gemisch A 0		15	14	12	0,47
Gemisch A 1		20	18	16	0,46
Gemisch B		25	23	20	0,43
Gemisch C		30	27	25	0,42

Gemische aus Halogen-Kohlenwasserstoffen nach Rn 131 Ziff. 8

Gemisch F 1		12	11	10	1,23
Gemisch F 2		18	16	15	1,15
Gemisch F 3		29	27	24	1,03

1) Unter den nachgerannten Gasbezeichnungen werden jeweils mehrere Gase zusammengefaßt.

Propan: Propan rein, Propan techn. nach DIN 51622

Propylen: Propylen rein, Propylen techn. nach DIN 51622

Butan: Normalbutan, Isobutan, Butan techn. nach DIN 51622

Butylen: Normalbutylen, Isobutylen, Butylen techn. nach DIN 51622.

2) Die Bezeichnung „Normalbutan“ setzt einen Gehalt an Normalbutan vor mind. 98 % voraus.

3) Gemäß Ziffer 23 Abs. 5 müssen Behälter für dieses Gas, ausgenommen Flaschen und Fässer, bis auf weiteres mit einem Sonnenschutz ausgerüstet sein.

4) Es handelt sich um das Isomer mit der Strukturformel: $\text{CF}_3\text{Cl}-\text{CF}_2\text{Cl}$.

5) Es handelt sich um das Isomer mit der Strukturformel: $\text{CH}_2\text{Cl}-\text{CF}_3$.

b) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur kleiner als 70° C

Gas () sonst zugelassene Bezeichnung	Erläuterungen s. Ziffer	Flaschen, Fässer ferner Fahrzeugbehälter $D_a \leq 1,5 \text{ m}$		Fahrzeugbehälter $D_a > 1,5 \text{ m}$ und Batterie-Behälter auf Fahrzeugen, beide mit Sonnenschutz	
		Prüfdruck in kg/cm ²	höchstzul. Füllgew. in kg/l	Prüfdruck in kg/cm ²	höchstzul. Füllgew. in kg/l
1	2	3	4	5	6
Xenon	13	130	1,24	120	1,30
Kohlendioxid (Kohlensäure)		250 190	0,75 0,66	225 190	0,78 0,73
Gemisch Kohlendioxid-Äthylenoxyd im Verhältnis 9:1 (Cartox)	14	250 190	0,75 0,66	225 190	0,78 0,73
Stickoxydul		250 180	0,75 0,68	225	0,78
Athan		300 120 95	0,39 0,29 0,25	120	0,32
Äthylen		300 225	0,37 0,34	225 120	0,36 0,25
Chlorwasserstoff	15	200 150 120 100	0,74 0,67 0,56 0,30	120	0,69
Schwefelhexafluorid		70	1,04	120	1,34
Monochlortrifluormethan (Chlortrifluormethan)		190 120 100	1,04 0,90 0,83	225 120	1,12 0,96
Trifluormonobrommethan		120 42	1,44 1,13	120	1,50
Trifluormethan		250 190	0,95 0,87	250 190	0,99 0,92

Erläuterungen
zur Zusammenstellung der Prüfdrücke
und höchstzulässigen Füllgewichte
(siehe Spalte 2 der Tabellen)

1.

Da in der Praxis unter den Bezeichnungen „Propan“ und „Propylen“ vorwiegend die technischen Gemische nach DIN 51622 befördert werden, sind die angegebenen Werte für Prüfdruck und Füllgewicht auf diese Gemische bezogen. Für Propan technisch, das etwa dem Gasgemisch C der Rn 131 Ziffer 7 der Anlage C zur EVO (siehe Erläuterung 10) entspricht, ist der Prüfdruck in Spalte 4 dem des Propylens angeglichen, um für beide Gase bzw. Gasmischungen dieselben Behälter benutzen zu können.

2.

Entsprechend der bisherigen Regelung werden unter der Bezeichnung „Butan“ die Gase Normalbutan, Isobutan und Butan technisch nach DIN 51622 zusammengefaßt. Das zulässige Füllgewicht ist auf Isobutan mit dem niedrigsten zulässigen Wert bezogen. Zur Beförderung von Normalbutan mit einem Reinheitsgrad von mind. 98% vgl. Erläuterung 3.

3.

„Normalbutan“ mit einem Reinheitsgrad von mind. 98% wird in großem Umfang in Eisenbahnkesselwagen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1,5 m befördert. Da das höchstzulässige Füllgewicht des Normalbutans größer ist als das des Butans, wird Normalbutan im Zusammenhang mit großen Fahrzeugbehältern besonders aufgeführt. Die Bezeichnung auf dem Behälter-

schild und bei Eisenbahnkesselwagen auf dem bahnamtlichen Schild am Fahrzeug muß dann „Normalbutan“ (nicht „n-Butan“) lauten.

Die Kennzeichnung zur Füllung mit Normalbutan und damit die Inanspruchnahme des Füllgewichtes nach Spalte 6 ist nur für Fahrzeugbehälter mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1,5 m zulässig. Im übrigen darf Normalbutan in Behältern aller Art und Größen mit der Bezeichnung „Butan“ mit dem für dieses Gas zugelassenen Füllgewicht befördert werden.

4.

Entsprechend der bisherigen Regelung werden unter der Bezeichnung „Butylen“ die Gase Normalbutylen, Isobutylen und Butylen technisch nach DIN 51622 zusammengefaßt. Da Butylen techn. nach DIN 51622 bis zu etwa 45% Butan oder Isobutan enthalten kann, ist bei der Festsetzung des Füllgewichtes dieser Anteil berücksichtigt. Dabei ist nach den Angaben der Industrie unterstellt, daß der Anteil praktisch entweder aus Butan oder aus einem Gemisch von Butan und Isobutan, nicht dagegen nur aus Isobutan besteht. Bei Isobutan als alleinigem Anteil in dieser Höhe dürfte das Füllgewicht nur 0,50 kg/l betragen.

5.

Die Kennzeichnung zur Füllung mit Propan-Butan-Gemischen mit dem vom Butangehalt abhängigen erhöhten Füllgewicht ist nur für Fahrzeugbehälter mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1,5 m zugelassen. Im übrigen dürfen diese Gemische in Behälter aller Art und Größen mit der Bezeichnung „Propan“ mit dem für dieses Gas zugelassenen Füllgewicht gefüllt werden.

6.

Nach der für den Eisenbahnverkehr maßgebenden Regelung (Bemerkung zur Rn 131, Ziffer 8 a) der Anlage C zur EVO und des RID zur CIM) gilt:

„Vinylmethylether und Vinylbromid werden zur Beförderung nur zugelassen, wenn sie in geeigneter Weise stabilisiert sind. Vinylchlorid wird nur zugelassen, wenn es entweder in geeigneter Weise stabilisiert ist oder wenn es ohne Zusatz eines Stabilisierungsmittels auf Grund seines Reinheitsgrades ausreichend chemisch beständig ist und insbesondere keine Polymerisationsfördernden Stoffe wie Säuren, Basen, Chloride usw. enthält; unstabilisiertes Vinylchlorid darf nur in Gefäßen befördert werden, die von Stoffen, welche die Polymerisation begünstigen (wie z. B. Wasser, Eisenoxide oder Eisenchloride), vollkommen frei sind. Äthylenoxyd wird nur zugelassen, wenn es auf Grund seines Reinheitsgrades ausreichend chemisch beständig ist und den gleichen Anforderungen wie unstabilisiertes Vinylchlorid genügt.“

7.

Die bisher für „Monochlordifluoräthan“ (Difluormonochloräthan) zur Kennzeichnung der Gasart auf dem Behälter zugelassene Kurzbezeichnung „Frigen 142“ ist aufgehoben worden, da das Gas brennbar ist und die Bezeichnung „Frigen“ den nicht brennbaren Gasen dieser Art vorbehalten bleiben soll.

8.

Bei den „methanhaltigen Kohlenwasserstoffen“ wird die zulässige Füllung sowohl durch den Druck als auch durch das Füllgewicht begrenzt. Im einzelnen gelten die Bedingungen der Bekanntmachung des Deutschen Druckgasausschusses vom 12. 1. 1937 — DGA 300.36 — (RdErl. d. RWiM vom 4. 2. 1937 — RWMBL 1937 S. 49).

9.

Behälter für flüssige „Blausäure“ sind durch Anordnung der Länder auf Grund des § 1 (3) der Druckgasverordnung dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterworfen worden. Für die Behälter und deren Füllung und Verwendung gelten die ergänzenden Bestimmungen zu den Technischen Grundsätzen vom 20. 3. 1953 — DGA 239.53 — (BArbBl. 1953 S. 335), die auch in den Amtsblättern der Länder veröffentlicht worden sind (z. B. Bek. des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1953 — SMBl. NW. 71312). Flüssige Blausäure darf nach den genannten Bestimmungen nur in nahtlosen Stahlflaschen befördert werden, der Rauminhalt darf 60 l nicht überschreiten.

10.

„Fluorwasserstoff“ unterliegt nach seinem Dampfdruck der Druckgasverordnung nicht. Da dieser Stoff jedoch in der Anlage C zur EVO unter der Klasse Id genannt ist und die Anlage C für entsprechende Behälter die Herstellung, Berechnung und Prüfung nach den Bestimmungen der DGVO vorschreibt, werden für Fluorwasserstoff die der Anlage C entnommenen Werte für Prüfdruck und höchstzulässiges Füllgewicht genannt.

11.

Die hier aufgeführten Gemische verflüssigter Kohlenwasserstoffe (Gemisch A—C) sowie verfl. Halogen-Kohlenwasserstoffe (Gemisch F 1—F 3) sind aus der Anlage C zur EVO übernommen. Die Gemische A—C und F 1—F 3 sind in der Randnummer 131 Ziff. 7 bzw. Ziffer 8 c durch Dampfdruck und Dichte im einzelnen definiert. Die Gemische waren bisher in den Ziffern 23 und 31 TG nicht genannt und daher die Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Behälter unter Inanspruchnahme der für die einzelnen Gemische angegebenen Füllgewichte praktisch nicht zugelassen. Vorkommendenfalls wurden z. B. die Kohlenwasser-

stoffgemische A—C in Behältern für Propan und Butan mit dem für Propan zugelassenen Füllgewicht befördert. Vorbehaltlich einer späteren Regelung bleibt es zunächst bei diesem Verfahren jedoch mit der Ergänzung, daß die Bezeichnungen der Gemische bei Füllung in Behälter für die nachstehend angegebenen Gasarten als Zusatzbezeichnung verwendet werden dürfen, falls hierzu ein Bedürfnis besteht. Im Zusammenhang mit einem bestimmten Gas (z. B. Propan) können Zweifel an der Art des Gemisches (z. B. „Gemisch C“) nicht entstehen. Für den Fall eines späteren selbständigen Gebrauchs der Gemischbezeichnungen bleibt zu klären, ob die einfache Bezeichnung „Gemisch“ mit dem zugesetzten Buchstaben zur eindeutigen Charakterisierung des Gemisches und zur Verhütung von Verwechslungen ausreicht. Da die Zahl der Gasmischungen ständig zunimmt, empfiehlt es sich, in allgemeinen Bezeichnungen die Art des Gemisches möglichst deutlich zu kennzeichnen. Im vorliegenden Fall etwa durch die Bezeichnung „K.W.-Gemisch A“ bzw. „Hal.K.W.-Gemisch F 1“ oder dgl.

Nach der Höhe des Prüfdruckes der einzelnen Gemische und nach den Füllgewichten dürfen die verschiedenen Gemische bis auf weiteres in Behältern mit Bezeichnungen für folgende Gase mit dem für diese Gase jeweils zulässigen, auf dem Behälter eingestempelten Füllgewicht befördert werden.

1. Kohlenwasserstoff-Gemische A—C nach Rn 131 Ziffer 7 der Anlage C

Gemisch A—C in Behältern aller Art mit der Bezeichnung „Propan“; außerdem:

Gemisch A in Behältern aller Art mit der Bezeichnung „Butan“;

Gemisch A 1 in Fahrzeugbehältern mit einem äußeren Durchmesser über 1,5 m mit der Bezeichnung „Propan/Butan mit mind. 50 % Butan“;

Gemisch B in Fahrzeugbehältern mit einem äußeren Durchmesser über 1,5 m mit der Bezeichnung „Propan/Butan mit mind. 20 % Butan“.

2. Gemische F 1—F 3 aus Halogen-Kohlenwasserstoffen nach Rn 131 Ziffer 8 c der Anlage C

Gemisch F 1 in Behältern mit den Bezeichnungen „Dichlordifluormethan (12 Frigen 12)“ oder „Monochlordifluormethan (22 Frigen 22)“ oder „Dichlormonofluormethan (21 Frigen 21)“;

Gemisch F 2 in Behältern mit der Bezeichnung „Monochlordifluormethan (22 Frigen 22)“ oder in solchen Behältern mit der Bezeichnung „Dichlordifluormethan (12 Frigen 12)“, die für die nach der Neufassung der Ziffer 23 TG bei diesem Gas erhöhten Prüfdrücke (vgl. Tabelle) gekennzeichnet sind;

Gemisch F 3 in Behältern mit der Bezeichnung „Monochlordifluormethan (22 Frigen 22)“.

Die Verantwortung, daß Dampfdruck und Dichte der in die Behälter gefüllten Gemische in den durch die Rn 131 Ziff. 7 und 8 c festgelegten Grenzen liegen, trägt in vollem Umfange das füllende Unternehmen.

12.

Fahrzeugbehälter mit einem äußeren Durchmesser über 1,5 m gibt es für die in der Tabelle b aufgeführten Gase

— abgesehen von einem Einzelfall — bisher nicht. Die Spalten 5 und 6 der Tabelle haben daher praktische Bedeutung nur für Behälter gemäß Ziffer 23 Abs. 2 b) 3, die als Behälterbatterie in übereinander liegenden Reihen auf dem Fahrzeug angeordnet sind und für welche die gleichen Temperaturbedingungen wie für Fahrzeugbehälter mit einem Durchmesser über 1,5 m mit Sonnenschutz gelten (Bezugstemperatur $t = 55^\circ \text{C}$).

Batteriebehälter auf Fahrzeugen ohne Sonnenschutz ($t = 60^\circ \text{C}$) sind mangels praktischen Bedürfnisses in der Tabelle — ebenso wie in der Anlage C — nicht berücksichtigt. Vorkommendenfalls müßte die Tabelle durch eine weitere Spalte, die die Füllgewichte solcher Behälter abhängig vom Prüfdruck der Spalte 5 oder von einem gewählten anderen Prüfdruck angibt, ergänzt werden.

13.

Das bisher als verdichtetes Gas behandelte „Xenon“ ist nach seiner kritischen Temperatur ($t_{kr} = 16,6^\circ \text{C}$) ein verflüssigtes Gas und daher in der Ziffer 31 Abs. 1 TG gestrichen.

14.

Die Anlage C zur EVO läßt Gemische von Kohlendioxyd (Kohlensäure) und höchstens 17% (Gew.) Äthylenoxyd zu (vgl. Rn 131 Ziffer 9). Da die Frage der Brennbarkeit der Gemische bei einem Gehalt an Äthylenoxyd von mehr als 10% und im Zusammenhang damit die Bezeichnung der Gemische auf dem Behälter noch nicht geklärt ist, muß die Aufnahme der Gemische mit mehr als 10% Äthylenoxyd in die Tabelle einer späteren Regelung vorbehalten bleiben. Tritt im Einzelfall das Bedürfnis zur Füllung von Gemischen mit mehr als 10% Äthylenoxyd auf, kann dem durch eine vorläufige Regelung im Wege der Ausnahme Rechnung getragen werden.

Das zur Schädlingsbekämpfung dienende Gemisch 9 : 1 ist bisher als nicht brennbares Gas behandelt worden. Die Kurzbezeichnung „Cartox“ für dieses Gemisch ist, soweit bekannt, geschützt und daher nicht ohne weiteres allgemein verwendbar. Erforderlichenfalls ist das Gemisch daher durch Angabe beider Komponenten und des Mischungsverhältnisses auf dem Behälter zu kennzeichnen.

15.

„Chlorwasserstoff“ fällt nach der Neufassung der Ziffern 23 und 31 TG in die Gruppe der verfl. Gase mit einer kritischen Temperatur unter 70°C ($t_{kr} = 51,4^\circ \text{C}$). Das zulässige Füllgewicht bestimmt sich daher bei gegebenem Prüfdruck nach der Ziffer 23 Abs. 2 b) TG, während bisher für die Bestimmung 95% des Volumens des flüssigen Gases bei 50°C maßgebend waren. Aus dem Unterschied beider Bestimmungsgrundlagen erklärt sich die weitgehende Herabsetzung des Füllgewichtes je 1,0 l Rauminhalt bei Behältern mit dem bisher vorgeschriebenen Prüfdruck von 100 kg/cm^2 . Bei gleichem Füllgewicht wie bisher ($0,67 \text{ kg/l} = 1,45 \text{ l/kg}$) beträgt der Prüfdruck nunmehr 150 kg/cm^2 .

Auf Antrag eines großen Unternehmens der chemischen Industrie sind vier verschiedene Prüfdrücke mit dem zugehörigen Füllgewicht in die Tabelle aufgenommen worden. In der Sicht des Unternehmens hat diese Vielzahl von Prüfdrücken u. a. den Zweck, die Weiterverwendung korrodierter Behälter durch Herabsetzung von Prüfdruck und Füllgewicht auf eine der tieferen Stufen zu ermöglichen. Selbst wenn dieses Verfahren grundsätzlich möglich ist, so bleibt zu beachten, daß eine Weiterverwendung unter dieser Voraussetzung nur in Betracht kommen kann, wenn keine bedenken, den weiteren Gebrauch ausschließenden Korrosionserscheinungen vorliegen, z. B. starke örtliche Korrosionen. Vor einer Herabsetzung des Prüfdrucks und des Füllgewichtes in solchen Fällen hat der Sachverständige daher den Zustand des Behälters sorgfältig zu prüfen und danach im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Gases mit aller Vorsicht zu entscheiden.

— MBl. NW. 1962 S. 1130.

7814

Siedlerauswahl

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 6. 1962 — V 205 — 237:1

In Anpassung an die durch das Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bodenrechts v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 323) eingetretenen Änderungen wird für die Siedlerauswahl folgendes bestimmt:

1 Meldestellen für Siedlungsbewerber und deren Aufgaben

1.1 Es bestehen folgende Meldestellen für Siedlungsbewerber:

Meldestelle:	Anschrift:	Für die Regierungsbezirke:
Arnsberg	Arnsberg, Neumarkt 5	Arnsberg
Düsseldorf	Düsseldorf, Aachener Str. 34	Düsseldorf, Köln, Aachen
Münster	Münster, Clemensstr. 33	Münster, Detmold

1.2 Die Aufgaben der Meldestellen für Siedlungsbewerber werden wahrgenommen von den Siedlerberatungsstellen der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e. V. Diese Gesellschaft führt die Geschäfte der Meldestellen für Siedlungsbewerber nach den Weisungen der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung.

1.3 Zuständig ist jeweils die Meldestelle, in deren Bezirk der Siedlungsbewerber seinen Wohnsitz hat. Für Bewerber, die ihren Wohnsitz nicht im Lande Nordrhein-Westfalen haben, ist die Meldestelle Düsseldorf zuständig.

1.4 Die Meldestellen nehmen die Meldungen der Siedlungsbewerber entgegen und bereiten die Unterlagen für die Eignungsprüfung (Ziff. 4) vor.

1.5 Die Bestimmungen dieses RdErl. zu Ziff. 1—7 gelten für Bewerber, die als Siedler in einem Siedlungsverfahren berücksichtigt werden wollen. Ausgenommen sind

- a) Bewerber in Anliegersiedlungsverfahren,
- b) Pächter, die auf Grund der Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz v. 19. 12. 1959 (GV. NW. 1960 S. 5) und den dazu ergangenen und etwa noch ergehenden Ausführungsbestimmungen den bisher gepachteten oder ersatzweise einen anderen gleichartigen Betrieb erwerben wollen,
- c) Pächter, deren Betriebe im Zuge eines Siedlungsverfahrens aufgeteilt werden und denen der bisherige Pachtbetrieb ganz oder teilweise als Siedlerstelle zugeteilt wird.

2 Voraussetzungen für die Zulassung als Siedlungsbewerber

Der Siedlungsbewerber muß die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

2.1 Fachliche Eignung

2.11 Die Siedlungsbewerber müssen eine mindestens 5jährige Tätigkeit in Betriebszweigen der Landwirtschaft ausgeübt haben, über gründliche Fachkenntnisse verfügen und zur selbständigen Bewirtschaftung einer Vollerwerbsstelle befähigt sein. Bewerber, die nicht bereits einen entsprechenden Betrieb mit Erfolg bewirtschaftet haben, müssen die gründlichen Fachkenntnisse durch Vorlage eines Zeug-

nisses über den Besuch von Fachschulen nachweisen. Der Nachweis der fachlichen Eignung für eine Vollerwerbsstelle umfaßt auch den Nachweis der fachlichen Eignung für eine Nebenerwerbsstelle.

- 2.12 Land-, Forst- und Gartenarbeiterstellen sind für bewährte, in ihrem Beruf langjährig (mindestens 5 Jahre) Beschäftigte vorgesehen. Die Bewerber müssen die Voraussetzungen der Ziff. 62 Abs. 2 der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Neufassung v. 15. 5. 1960 (SMBl. NW. 78141) erfüllen.
- 2.13 Bewerber für Handwerkerstellen haben die Voraussetzungen für die selbständige Ausübung eines den sächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft dienenden Handwerkes nachzuweisen.
- 2.14 Bei Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingsen sind die §§ 35, 36 und 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes zu beachten.

2.2 Persönliche Eignung

- 2.21 Jeder Siedlungsbewerber soll körperlich, geistig und charakterlich den Anforderungen für die Bewirtschaftung einer Siedlerstelle genügen.
- 2.22 Zu berücksichtigen sind auch die Familienverhältnisse. In der Regel soll der Bewerber verheiratet sein und Kinder haben. Auch seine Ehefrau und andere Familienmitglieder sollen den Anforderungen der Siedlerarbeit genügen können. In Zweifelsfällen kann von dem Bewerber die Beibringung eines Gesundheitsattestes für sich und seine Familienmitglieder verlangt werden.
- 2.23 Bei der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist zu beachten, ob der Bewerber seinen Willen zur Siedlung durch Strebsamkeit und Sparsinn zum Ausdruck gebracht hat.
- 2.3 **Förderungsberechtigung**
Die Bewerber müssen zu dem nach den jeweils geltenden Bestimmungen in der landwirtschaftlichen Siedlung zu fördernden Personenkreis gehören.

3 Verfahren der Meldestellen

- 3.1 Die Meldungen der Siedlungsbewerber haben bei den für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestellen zu erfolgen. Auf Aufforderung haben sich die Bewerber bei der Meldestelle persönlich vorzustellen.
- 3.2 Der Bewerber hat die Personalpapiere für sich und seine Familienmitglieder vorzulegen und Beweismaterial für seine Eignung (Ziff. 2) beizubringen.
- 3.3 Über den Antrag, ggf. auch über das Verhandlungsergebnis, ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 3.4 Die Meldestelle kann ein polizeiliches Führungszeugnis und sonstige amtliche Auskünfte sowie nähere Angaben über die bisherige Berufstätigkeit des Bewerbers von den zuständigen Dienststellen und Berufsvertretungen in Nordrhein-Westfalen anfordern und bei Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingsen von deren zuständiger Organisation eine gutachtliche Äußerung einholen.

4 Eignungsprüfung durch den Prüfungsausschuß

- 4.1 Als Siedler kann nur berücksichtigt werden, wer von dem bei jeder Meldestelle gebildeten Prüfungsausschuß für Siedlungsbewerber als geeignet befunden wird.

- 4.2 Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus einem einheimischen Siedlungsbewerber oder Siedler, einem heimatvertriebenen Siedlungsbewerber oder Siedler und einem Landwirt, der Inhaber einer bäuerlichen Siedlerstelle ist.

- 4.3 Für jeden Prüfungsausschuß benennt als Ausschußmitglied und als Stellvertreter

der Landesauschuß der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen

je einen einheimischen Siedlungsbewerber oder Siedler,

der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der zuständigen Organisation der Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingsen

je einen heimatvertriebenen Siedlungsbewerber oder Siedler,

die Landwirtschaftskammer Rheinland für den Prüfungsausschuß der Meldestelle Düsseldorf und die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für die Prüfungsausschüsse der Meldestellen Arnsberg und Münster im Einvernehmen mit den jeweiligen Landwirtschaftsverbänden

je einen Landwirt, der Inhaber einer bäuerlichen Siedlerstelle ist.

- 4.4 Die Benennungen sind dem zuständigen Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung zuzuleiten, welches die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und für jedes Mitglied einen Stellvertreter beruft. Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre.

- 4.5 Die Prüfungsausschüsse unterliegen der Aufsicht der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung.

5 Verfahren der Prüfungsausschüsse

- 5.1 Der Leiter der Meldestelle führt die Dienstgeschäfte des Prüfungsausschusses, beruft ihn nach Bedarf ein und leitet die Verhandlung in den Sitzungen ohne Stimmrecht im Prüfungsausschuß.

- 5.2 Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit und kann weitere Ermittlungen anstellen, Sachverständige für bestimmte Siedlungsarten auswählen und ihre Zuziehung zu seinen Beratungen anordnen.

- 5.3 Die Prüfung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungsausschusses.

- 5.4 Die Beschlußfassung hat zum Gegenstand, ob der Bewerber als Siedler geeignet ist, ggf. für welche Stellenart und -größe. Außerdem ist für den Bewerber eine der nachstehenden Dringlichkeitsstufen vorzuschlagen:

Stufe I	vordringlich anzusiedeln
Stufe II	dringlich anzusiedeln
Stufe III	anzusiedeln.

- 5.5 Neben den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie neben besonderen Umständen (z. B. Kriegsversehrtheit, politische Verfolgung, Siedlung vom Hofe aus) sind die persönliche Bewährung und Leistungsfähigkeit für die Siedlung bei dem Bewerber und seinen Familienmitgliedern für die Einstufung maßgebend.

- 5.6 Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Anlage A

6 Siedlereignungsschein

- 6.1 Wird vom Prüfungsausschuß die Eignung des Bewerbers als Siedler bejaht, so ist ihm von der Meldestelle ein Siedlereignungsschein nach dem Muster in Anlage A auszustellen und zu übersenden.

Über die Ablehnung hat die Meldestelle dem Antragsteller einen mit Gründen versehenen Bescheid zu erteilen.

- 6.2 Die Meldestelle hat Abschrift des Siedlereignungsscheines der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e. V., Düsseldorf, zur zentralen Erfassung der Inhaber von Siedlereignungsscheinen zu übersenden.

- 6.3 Die Angaben auf dem Siedlereignungsschein gelten als Bedingungen für die Zuerkennung der Eignung. Bei Änderung der getroffenen Feststellungen für die Person des Siedlungsbewerbers und seiner Familienmitglieder ist der Siedlereignungsschein nach entsprechender Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Meldestelle zu berichtigen oder einzuziehen.

- 6.4 Der auf Grund dieses RdErl. erteilte Siedlereignungsschein verliert seine Gültigkeit,

- a) nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Tage der Ausstellung,
- b) mit der Ansetzung des Siedlungsbewerbers auf einer Siedlerstelle; darüber ist die Meldestelle der GFK zu unterrichten,
- c) bei Wegfall von Voraussetzungen, die zur Erteilung des Siedlereignungsscheines geführt haben.

Solange ein Förderungsantrag des Siedlungsbewerbers für ein bestimmtes Siedlungsverfahren schwebt, bleibt der Siedlereignungsschein gültig.

Im Falle zu a) kann die Gültigkeit des Siedlereignungsscheines um jeweils 3 Jahre verlängert werden.

7 Kosten

- 7.1 Die Eignungsprüfung ist kosten- und gebührenfrei. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung darf die im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) festgelegten Sätze nicht übersteigen.

8 Mitwirkung des Kreissiedlungsausschusses bei der Siedlerauswahl

- 8.1 Für die Auswahl der Siedler für Siedlerstellen, die im Siedlungsverfahren neu ausgelegt werden, gelten die nachstehenden Bestimmungen. Davon ausgenommen sind Siedler, die als selbstsiedelnde Eigentümer oder Selbstsiedler in Auftragsverfahren und Siedler, die durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Eingliederungsverfahren nach dem Bundesvertriebenen-gesetz und Verfahren nach der Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz v. 19. 12. 1959 angesetzt werden.

- 8.2 Nach informativischer Vorbesprechung mit dem Kreissiedlungsausschuß schlägt das Siedlungsunternehmen dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung für jede zu besetzende Siedlerstelle einen Bewerber unter Beifügung des Siedlereignungsscheines vor. Die vorgeschlagenen Siedlungsbewerber müssen ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben, nicht jedoch in dem Gemeinde- oder Kreisgebiet, in dem die in Frage kommenden Siedlerstellen ausgelegt werden.

- 8.3 Über den Vorschlag des Siedlungsunternehmens beschließt der Kreissiedlungsausschuß beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung.

Kreissiedlungsausschüsse sind jeweils für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt zu bilden, soweit es für die Siedlerauswahl nach diesem Erlaß erforderlich ist.

- 8.31 Der Kreissiedlungsausschuß besteht aus

- a) dem Vorsteher des zuständigen Amtes für Flurbereinigung und Siedlung als Vorsitzenden,
- b) dem Oberkreisdirektor des Landkreises bzw. dem Oberstadtdirektor der kreisfreien Stadt,
- c) dem Kreislandwirt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt,
- d) dem Kreisvertrauenslandwirt des Bauernverbandes der Vertriebenen Nordrhein-Westfalen e. V.,
- e) einem von dem Kreisbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (§ 1 c der Verordnung v. 15. August 1960 — GV. NW. S. 305 —) gewählten Vertrauensmann für Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Eingliederung, der nicht Mitglied des Kreisbeirates zu sein braucht,
- f) den zwei Vertretern der Vertretungskörperschaft des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Außerdem entsenden in den Kreissiedlungsausschuß für den Dienstbezirk des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung der Landesausschuß für Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen

einen Vertreter der Siedlungsbewerber oder Siedler

und die Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

einen Vertreter der Land- und Forstarbeiter

für die Dauer von 4 Jahren, soweit sie nicht vor Ablauf dieser Frist ausscheiden oder ihre Entsendung widerrufen wird.

Die Mitglieder zu a)–e) können sich vertreten lassen. Für die entsandten Mitglieder ist zu ihrer Vertretung bei Verhinderung je ein Stellvertreter zu benennen.

- 8.32 Die Zuständigkeit des Kreissiedlungsausschusses bestimmt sich nach der Belegenheit der Siedlerstelle im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

- 8.33 Die Mitglieder des Kreissiedlungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

9 Verfahren der Kreissiedlungsausschüsse

- 9.1 Die Geschäfte des Ausschusses werden durch das Amt für Flurbereinigung und Siedlung geführt. Das Amt hat dem Kreissiedlungsausschuß geeignete Räume für seine Sitzungen bereitzustellen und den erforderlichen Geschäftsaufwand zu tragen.

- 9.2 Der Vorsitzende bestimmt den Termin, den Tagungsort und die Tagesordnung für die Sitzungen. Er lädt die Mitglieder ein, leitet die Sitzungen und Abstimmungen und führt den Schriftwechsel des Kreissiedlungsausschusses. Das Siedlungsunternehmen ist zu der Sitzung des Kreissiedlungsausschusses, in der sein Vorschlag behandelt wird, einzuladen und zu hören.

- 9.3 Der Kreissiedlungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- 9.4 In Angelegenheiten, die ein Ausschußmitglied oder dessen Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie betreffen, ist das Mitglied nicht stimmberechtigt. Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitzenden hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- 9.5 Die Sitzungen des Kreissiedlungsausschusses sind nicht öffentlich.
- 9.6 Über die Sitzungen des Kreissiedlungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben. Den Mitgliedern des Kreissiedlungsausschusses ist auf Verlangen eine Abschrift zu erteilen.
- 9.7 Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit über den Vorschlag zur Besetzung der Siedlerstelle. Der Vorschlag des Siedlungsunternehmens gilt als abgelehnt, wenn der Vorsitzende nicht zustimmt.
- 9.8 Wird die Besetzung einer Siedlerstelle mit dem vorgeschlagenen Siedlungsbewerber abgelehnt, kann das Siedlungsunternehmen, wenn es nicht einen anderen Vorschlag macht, beantragen, daß der Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung die endgültige Entscheidung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung herbeiführt.
- 9.9 Ist der Siedler bestimmt, so gibt der Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung unverzüglich dem Siedlungsunternehmen Kenntnis.
- 10 **Verteilungsschlüssel für die Vergabe der Siedlerstellen**
- 10.1 Um insgesamt das nach dem Bundesvertriebenengesetz i. d. F. v. 23. Oktober 1961 vorgeschriebene Anteilsverhältnis zwischen Einheimischen und Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz zu erreichen, werden zunächst solche Flächen, die für die Ansetzung des bisherigen Pächters und für Anliegersiedlungszwecke vorgesehen werden, vorweggenommen.
- 10.2 An der dann im einzelnen Siedlungsobjekt noch verfügbaren Siedlungsfläche werden Einheimische und Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz im Verhältnis von etwa 25 : 75 v. H. beteiligt.
- 10.3 Werden für die Ansiedlung des bisherigen Pächters und für Anliegersiedlungszwecke mehr als 40 v. H. des Siedlungsobjektes verwandt, so erhöht sich das Anteilsverhältnis der Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz an den verbleibenden Siedlungsflächen auf 85 v. H.; werden mehr als 50 v. H. für die in Ziff. 10.1 genannten Zwecke verwandt, so erstreckt sich das Anteilsverhältnis der Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz auf die gesamte Restfläche.
- 10.4 Das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung kann in begründeten Ausnahmefällen das Anteilsverhältnis für den Einzelfall abweichend regeln. Das gilt erforderlichenfalls auch bei der Ansetzung von Gutsarbeitern und -angestellten nach § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes.
- 11 **Schlußbestimmungen**
- 11.1 Die gemeinsame Anordnung der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf und Münster v. 21. 5. 1960 über die Siedlerauswahl (SMBl. NW. 7814) wird aufgehoben.
- 11.2 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bodenrechts v. 22. Mai 1962 in Kraft.

Anlage A**Siedlereignungsschein**

Vom Prüfungsausschuß der Meldestelle für Siedlungsbewerber

in ist am

der in
(Vor- und Zuname) (Wohnsitz)

geboren am Religion

mit

seiner Ehefrau geborene

geboren am in

und seinen Kindern:

(Vor- und Zunamen, Alter, Beruf):

.....

.....

und sonstigen Familienmitgliedern:

(Vor- und Zuname, Verwandtschaftsgrad, Alter, Beruf):

.....

.....

geeignet befunden, als Siedler für

(Siedlungsart und -größe)

Er wird für die Dringlichkeitsstufe vorgeschlagen.

Besondere Gründe für die Siedlereignung:

.....

.....

Zur Beachtung:

1. Der Siedlereignungsschein ist auf Grund des Runderlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 1962 ausgestellt.
2. Der Siedlereignungsschein verliert seine Gültigkeit,
 - a) wenn seit seiner Ausstellung 5 Jahre verstrichen sind und die Gültigkeit des Siedlereignungsscheines nicht auf rechtzeitigen Antrag verlängert wird,
 - b) mit der Ansetzung des Inhabers auf einer Siedlerstelle,
 - c) bei Wegfall von Voraussetzungen, die zur Erteilung des Siedlereignungsscheines geführt haben.
3. Der Siedlereignungsschein begründet keinen Anspruch auf Zuteilung einer Siedlerstelle.
4. Der Inhaber des Siedlereignungsscheines kann sich bei den in Nordrhein-Westfalen zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen als Siedlungsbewerber vormerken lassen.
5. Eintretende Änderungen der im Siedlereignungsschein getroffenen Feststellungen, insbesondere Todesfälle und Wohnungswechsel, sind der Meldestelle unverzüglich unter Vorlegung des Siedlereignungsscheines anzuzeigen.

Ausgefertigt am:

(Stempel) Meldestelle für Siedlungsbewerber in

8051

Durchführung des JugendarbeitsschutzgesetzesRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 6. 1962 —
III B 3 — 8420 (III Nr. 86 62)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II Abs. 2 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bitte ich um Bericht über die auf Grund von

- a) § 14 Abs. 4 Satz 1 JArbSchG von den Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 JArbSchG,
- b) § 38 Abs. 2 JArbSchG

bewilligten Ausnahmen zum 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres.“

Bezug: RdErl. v. 10. 10. 1960 — SMBl. NW. 8051 —.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte in Bochum und Düsseldorf.

— MBl. NW. 1962 S. 1144.

9300

Änderung der Ausführungsbestimmungen 67 und 238 zur Eisenbahnsignalordnung 1959

RdErl. v. 14. 5. 1962 — V C 3—41—20—29 62

Auf S. 991 muß es unter der Überschrift richtig heißen:

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 14. 5. 1962 — V C 3 — 41—20—29 62

— MBl. NW. 1962 S. 1144.

II.**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 40 v. 20. 6. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
1110	14. 6. 1962	Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät-LWahlO.)	337

— MBl. NW. 1962 S. 1144.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.